

RS Vwgh 2000/3/23 99/15/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212 Abs2;

BAO §254;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/15/0146

Rechtssatz

Da nach § 254 BAO der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt, steht der Umstand, dass gegen eine Abgabefestsetzung berufen worden ist, der Entstehung der Säumniszuschlagsverpflichtung nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999150145.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at